



8. Dezember 2015

**Stellungnahme der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum
Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2025
im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Übertragungsnetzbetreiber
vom 30. Oktober bis 13. Dezember 2015**

I. Vorbemerkung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich bereits intensiv mit den Szenario-rahmen und Netzentwicklungsplänen 2012, 2013 und 2014 sowie dem zwischenzeitlich ergangenen Bundesbedarfsplangesetz befasst und entsprechend gegenüber Übertragungsnetzbetreibern, Bundesnetzagentur und Bundesregierung Stellung genommen. Auch zum Entwurf des Szenario Rahmens für den Netzentwicklungsplan 2025 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen als Träger öffentlicher Belange nach § 12a Abs. 2 S. 2 EnWG eine Stellungnahme abgegeben. Diese gemeinsame Stellungnahme haben, wie die vorangehenden Stellungnahmen, die Staatskanzlei NRW, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW und das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW erarbeitet. Die Regionalplanungsbehörden/Bezirksregierungen wurden beteiligt.

Zunächst ist allgemein festzustellen, dass der NEP 2025 auf dem von der BNetzA am 19.12.2014 genehmigten Szenario Rahmen 2025 beruht, der wiederum eine Fortschreibung der bisherigen Szenario Rahmen der vorangehenden Netzentwicklungsplanungen darstellt. Auf die Stellungnahme der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Szenario Rahmen 2025 vom 16.06.2014 wird insoweit verwiesen.

II. Zur Szenarienrechnung

Anlässlich des genehmigten Szenario Rahmens 2025 und der vorangegangenen Abfrage der BNetzA bei den Regionalplanungsbehörden der Länder nach in Regionalplänen dargestellten Windflächen weisen wir erneut vorsorglich daraufhin, dass die Ergebnisse der Abfragen derzeit kein realistisches Bild ergeben können. Die Abfrage erfasst weder die in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Windkraftkonzentrationszonen noch werden die in Aufstellung befindlichen Raumordnungs- und Flächennutzungspläne berücksichtigt. Zudem befindet sich der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, der Vorgaben für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen macht, derzeit in Aufstellung. Auf die Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.11.2015 wird verwiesen.

Die Landesregierung begrüßt, dass die neue Regionalisierung der Windenergieerzeugung und Photovoltaik in Nordrhein-Westfalen die Ziele der Landesregierung NRW stärker berücksichtigt als bisher.

Die Landesregierung weist aber darauf hin, dass der genehmigte Szenariorahmen 2025 kritikwürdig ist, weil die derzeit diskutierten Änderungen bei den Annahmen zu fossilen Stromerzeugungskapazitäten insbesondere im Bereich der Braunkohle sowie zur KWK-Entwicklung dringend angepasst werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II“(Entwurf vom 23.09.2015) verwiesen.

Die im Entwurf getroffenen Annahmen (2.1) lassen aus folgenden Gründen Zweifel aufkommen:

Grundlage der Szenarien ist ein pauschaler, technisch nicht nachvollziehbarer Ansatz der Lebensdauer konventioneller Kraftwerke. Der von der BNetzA gewählte Ansatz von 50 Jahren für die Lebensdauer konventioneller Kraftwerke entspricht nicht dem technisch Möglichen und den Realitäten in der Vergangenheit. So hatten zum Beispiel die im Rheinischen Revier vom Netz genommenen 150-MW-Blöcke eine Lebensdauer von bis zu 58 Jahren. Insbesondere die für NRW prognostizierte Lebensdauer älterer Braunkohlenblöcke erscheint daher überprüfungsbedürftig. Selbst unter Berücksichtigung der im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Strommarktgesetz (BR-Drs. 542/15, Artikel 1, Nr. 9, § 13g EnWG) vorgegebenen Stilllegung von 5 Braunkohlenkraftwerken im Rheinischen Revier ist im Szenario A für NRW von einer erheblich größeren Kapazität als die bisher zu Grunde gelegten 3,9 GW auszugehen. Auch in den anderen Szenarien sind die prognostizierten Braunkohlenkapazitäten von 3,2 GW selbst unter einer Worst-case-Annahme unrealistisch. Dies gilt insbesondere für die Szenarien B2-2025, C-2025, B1-2035 und B2-2035, in denen als Modellparameter ein CO₂-Aufschlag von 52-60 € für 2025 bzw. 31-71 € nur für in Deutschland betriebene Kraftwerke definiert wurde. Es ist somit aus Sicht der Landesregierung zumindest erläuterungsbedürftig, warum die bisher in den NEP angesetzten bestehenden Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene nun im NEP 2025 als nicht mehr ausreichend angesehen werden und stattdessen noch gar nicht gegebene neue gesetzliche Regelungen angenommen werden und Stilllegungen von zahlreichen Kraftwerksblöcken somit als hypothetisches Ergebnis der Netzentwicklungsplanung angesetzt werden. Der damit erkennbare Wechsel der Annahmen für die Szenarienberechnung mit der Zugrundelegung einer nur in Deutschland anfallenden zusätzlichen CO₂-Kostenbelastung ist im Entwurf des NEP 2025 zumindest nicht hinreichend begründet. Es liegt in der Natur von Szenarienannahmen, dass prognostisch Werte gesetzt werden müssen und die Landesregierung unterstützt auch, dass dabei die Einhaltung der europäischen und nationalen Klimaziele verfolgt wird. Dabei müssen die Szenarien jedoch eine realistische Entwicklung der Markt- und Rechtslage reflektieren, um aussagekräftig zu sein. Angesichts der Weiterentwicklungen seit der Genehmigung des Szenariorahmens im Dezember 2014 sollte hier eine Überprüfung der Auswirkungen veränderter Annahmen zumindest in einer Sensitivitätsrechnung erfolgen.

Die Annahmen zur Energieerzeugung im Übrigen, insbesondere zu Energie- und CO₂-Preisen, sind an die aktuellen Energiemarktentwicklungen und die veränderten rechtli-

chen Rahmenbedingungen (Strommarktdesign) anzupassen. Zudem wird empfohlen, die zukünftige deutsche Netzentwicklungsplanung mit der europäischen in Einklang zu bringen. Hier sollten neben der zeitlichen Taktung insbesondere die Modelle möglichst so angepasst werden, dass die gleichen Modellannahmen sowie gleichen Eingangsgrößen gewählt werden, um unnötige Doppelarbeiten zu vermeiden und die Ergebnisse vergleichen zu können. Die Frage, welches Szenario gerechnet wird, beeinflusst erheblich das Ergebnis und wirkt sich mithin entscheidend auf die Qualität des vorliegenden Entwurfs des NEP 2025 aus. In Anbetracht der aktuellen Diskussionen zu Verzögerungen im Netzausbau aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen und damit verbundener steigender Redispatch-Kosten sowie Unklarheiten bezüglich der weiteren Kapazitätsentwicklung (EEG-Ausschreibungsdesign und konventioneller Kraftwerkspark) wird angeregt, eine Sensitivitätenrechnung als Worst-Case-Betrachtung durchzuführen, bei der die Kosten lastferner Allokation von Kapazitäten und von Verzögerungen beim Netzausbau transparent werden.

Zum vorangehenden NEP hatte die Landesregierung bereits auf die Wechselwirkungen mit dem Verteilnetzausbau vor dem Hintergrund der Dena-Verteilnetzstudie hingewiesen. Dies gilt angesichts der BMWi Studie „Moderne Verteilnetze für Deutschland“ und der Verteilnetzstudien mehrerer Bundesländer, darunter Nordrhein-Westfalen, für den NEP 2025 und folgende Netzentwicklungspläne erst Recht. Es gilt als Sensitivität einen besseren Abgleich von Übertragungsnetz- und Verteilnetzausbau und der damit verbundenen Wechselwirkungen mit zu betrachten. Dies ist eine Sensitivität, die angesichts der seit der Dena-Studie im Raum stehenden Maximalwerte von bis zu 193.000 km neuem Verteilnetz für 42,5 Mrd. Euro dringend vertieft untersucht und im Rahmen der Netzentwicklungsplanung berücksichtigt werden sollte.

Die Landesregierung verweist darauf, dass sie eine eigene Verteilnetzstudie für Nordrhein-Westfalen von einschlägigen Instituten hat durchführen lassen und für NRW entsprechende Daten zur Verfügung stellen kann. Die bereits vorhandenen NRW-Verteilnetze sind im Wesentlichen in der Lage, die Strommengen aus dem EE-Ausbau in NRW in den nächsten 10 Jahren aufzunehmen. Ähnlich stellt sich dies in anderen Ballungszentren dar. Vor diesem Hintergrund muss die Steuerung des EE-Ausbaus hin zu vorhandenen freien Netzkapazitäten angegangen werden, um damit den Umfang und die Kosten des Netzausbaus insgesamt reduzieren zu können.

Im Übrigen ist die Netzentwicklungsplanung um konzeptionelle Überlegungen zu Speichern zu ergänzen. Es sollte auch in Erwägung gezogen werden, inwieweit bestehende Speicher zur Stabilisierung des Netzes als „Betriebsmittel“ der Netzbetreiber eingesetzt werden können.

III. Zum Netzausbau in Nordrhein-Westfalen

Zum energiewirtschaftlichen Bedarf der bereits im EnLAG, im Bundesbedarfsplangengesetz und der TEN-E Verordnung der EU enthaltenen Trassen erübrigt sich grundsätzlich eine Stellungnahme der Landesregierung.

Bezüglich der Ausführung dieser Leitungen setzt sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern und dem Bund seit mehreren Jahren auf unterschiedlichen Ebenen nachdrücklich für eine Erweiterung der Erdverkabelungsoptionen im Höchstspannungsbereich ein, insbesondere beim Einsatz von HGÜ-Technik. Nicht zuletzt z. B. in Ihrer Stellungnahme zum NEP 2014:

„Die Landesregierung beobachtet mit Sorge die stetig anwachsenden Proteste gegen neue Höchstspannungsfreileitungen in Nordrhein-Westfalen. Damit die Energiewende nicht am Netzausbau scheitert, müssen dringend Lösungen gefunden werden, die die Konflikte vor Ort reduzieren. Die HGÜ-Erdverkabelung spielt dabei eine Schlüsselrolle, und zwar eher als Regel- denn als Ausnahmefall. Sie wird von den betroffenen Bürgern nachdrücklich gefordert und kann aus Sicht der Landesregierung zu einer nachhaltigen Befriedung führen.“

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen grundsätzlich, dass der Bund ihre Forderungen zwischenzeitlich aufgegriffen hat und nun eine Änderung der bundesrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

Im Detail ist allerdings zu bemängeln, dass der derzeitige Gesetzentwurf zwischen gebündelten und nicht gebündelten Leitungen unterscheidet. Aus Sicht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sollte der Erdkabelvorrang grundsätzlich unabhängig von der Frage der Bündelung gelten.

Im Übrigen geht die Landesregierung aufgrund ihrer Erfahrungen davon aus, dass die Akzeptanzprobleme nicht auf die HGÜ-Korridore beschränkt sind. Perspektivisch sollte daher überprüft werden, wann hinreichend Betriebserfahrungen auf den 380 kV-AC-Erdkabelpilotvorhaben nach dem EnLAG vorliegen, um die Erdverkabelung auch in diesem Bereich als Stand der Technik anerkennen zu können. Zudem erscheinen angesichts des Szenarios B 2035 eine gründlichere Darstellung der HGÜ-Overlay-Grid-Perspektive und auch eine Erläuterung der Langfristperspektive vor dem Hintergrund des FP7-Projektes E-Highways 2050 der EU-Kommission sinnvoll.

Zum Startnetz:

Der Netzentwicklungsplan enthält im Startnetz bei der Maßnahme AMP 018 zusätzlich einen Abschnitt Brauweiler – Sechtem (23 km). Die Amprion GmbH wird gebeten, den Genehmigungsstand dieser Maßnahme bis zum 2. Entwurf des NEP 2015 mit der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) abzuklären.

Zu Korridor A:

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass vom Ausgang der Planfeststellungsverfahren der Maßnahme AMP 018 je nach Korridorführung die Umsetzung der Maßnahme DC2 HGÜ-NRW-BW ULTRANET (Korridor A Süd) abhängen kann. Es erscheint sinnvoll, den möglichen Zusammenhang zwischen diesen beiden Maßnahmen im NEP zu erläutern.

Zu Korridor B:

Die Übertragungsnetzbetreiber haben den B-Korridor in den Entwürfen der Netzentwicklungspläne 2012, 2013 und 2014 für notwendig erachtet. Die Bundesnetzagentur hingegen sah in den zurückliegenden drei Jahren keinen Bedarf für eine Bestätigung des B-Korridors. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen begrüßt ausdrücklich, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Forderung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nun aufgegriffen haben und die Entscheidung getroffen haben, dass der B-Korridor entfallen kann. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hält es für erforderlich, dass angesichts der Formulierung im NEP 2025 (S. 111), dass „der Nord-Süd-Übertragungsbedarf im Szenario B1 2035 (...) gegenüber dem Szenario B1 2025 weiter an(steigt)“ transparent gemacht wird, ob es sich dabei nur um eine zeitliche Verschiebung oder eine endgültige Streichung handelt.

Zu Korridor C:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen begrüßt, dass die Übertragungsnetzbetreiber mit dem vorliegenden NEP-Entwurf die Entscheidung getroffen haben, dass über den Korridor C nun keine dritte HGÜ-Leitung mehr geführt werden soll.

Mit dem Netzentwicklungsplan werden keine Trassen festgelegt. Gleichwohl wird mit Sorge festgestellt, dass sich die Nord-Süd-Achse des C-Korridors im Vergleich zum NEP 2014 nach Westen verschoben hat und somit suggeriert wird, dass NRW vom C-Korridor noch stärker betroffen ist.

Die fachlichen Gründe dieser Verschiebung sind nicht nachvollziehbar und widersprechen der neuen Planungssystematik mit Erdkabelvorrang. Nach der neuen Planungssystematik mit Erdkabelvorrang ist zwischen den Netzverknüpfungspunkten am Anfang und Ende des Vorhabens eine möglichst direkte Verbindung zu suchen, um teure „Umwege“ zu vermeiden. Dies bedeutet für die HGÜ-Verbindung DC 4, dass eine möglichst direkte Erdkabelverbindung entlang der geradlinigen Nord-Süd-Achse zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wilster und Grafenrheinfeld zu suchen ist. Da die Nord-Süd-Achse zwischen Wilster und Grafenrheinfeld deutlich außerhalb von NRW liegt, ist anzunehmen, dass sich auch diese Erdkabelstrecke außerhalb von NRW befindet. Für das Vorhaben Brunsbüttel-Großgartach würde die Achse nicht weiter im Westen verlaufen als die ursprünglichen SuedLink-Planungen. Eine „gemittelte“ Nord-Süd-Achse zwischen DC 3 und DC4 würde sich ebenfalls nicht mehr in NRW befinden. Vor diesem Hintergrund hält die Landesregierung Nordrhein-Westfalen eine Korrektur der Nord-Süd-Achse des C-Korridors sowohl in der Übersichtskarte als auch in den Steckbriefen des DC 3 und DC 4 des 2. NEP-Entwurfs für erforderlich.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass im Rahmen der anstehenden Bundesfachplanung alle Trassenalternativen, auch diejenigen, die Nordrhein-Westfalen nicht berühren, umfassend untersucht werden. Sollte sich im Rahmen der Bundesfachplanung herausstellen, dass eine Leitungsführung des C-Korridors durch Nordrhein-Westfalen überhaupt erforderlich ist, geht die Landesregierung Nordrhein-Westfalen davon aus, dass in NRW – unabhängig von der Frage einer Bündelung - nur Erdkabel zum Einsatz kommen. Ausgenommen hiervon sollten ggf. nur

Teilabschnitte sein, bei denen die Betroffenen vor Ort eine Freileitung bevorzugen oder entgegenstehende naturschutzfachliche Belange überwiegen.

Zu ALEGrO:

Der NEP weist für 2025 einen Übertragungsbedarf von 1 GW und für 2035 einen Übertragungsbedarf von 2 GW aus. Wie schon in den vorhergehenden Stellungnahmen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird angeregt, dass dieser abzusehende Übertragungs-Mehrbedarf schon jetzt bei den anstehenden Schritten berücksichtigt wird. Dadurch könnten unnötige Mehrbelastungen vermieden werden.

IV. Hinweise zum weiteren Verfahren

Die Landesregierung hat in ihren vorangehenden Stellungnahmen bereits darauf hingewiesen, dass sie sowohl eine Optimierung des weiteren Verfahrens als auch eine Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für erforderlich hält. Das BMWi ist mit einem Entwurf zur Änderung von Bestimmungen im Recht des Energieleitungsbaus jetzt in Teilen auf diese Vorstellungen eingegangen.

Es sind jedoch auch weiterhin Verfahrensänderungen auf Ebene der Netzentwicklungsplanung erforderlich. So erscheint eine Deutschlandkarte mit einer getrennten Darstellung des im EnLAG und Bundesbedarfsplan enthaltenen Zubaunetzes und der darüber hinaus gehenden Vorhaben des vorgeschlagenen Zubaunetzes für die öffentliche Darstellung und Diskussion notwendig. Sonst wird fortwährend der falsche Eindruck verstärkt, dass die bereits bundesgesetzlich und europarechtlich festgelegten Vorhaben neu zur Disposition stehen.

Es ist nach wie vor davon auszugehen, dass in nachgelagerten Verfahrensschritten mit erheblichen Widerständen von Betroffenen zu rechnen ist. Die NEP-Leitungen werden vermutlich an vielen Stellen – neben den bereits bestehenden Leitungen und den hinzukommenden EnLAG-Leitungen und BBPIG-Leitungen – als weitere Zusatzbelastung wahrgenommen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn neue Hochspannungsleitungen oder „aufgesattelte“ Hochspannungsleitungen an sensible Bereiche (z.B. Wohnbebauung) heranrücken. Es haben sich auch in Nordrhein-Westfalen bereits mehrere Bürgerinitiativen gegen Hochspannungsleitungen gebildet. Besonders konfliktrichtige Bereiche sollten deshalb möglichst frühzeitig identifiziert werden. Im Dialog mit den Betroffenen sollten hier soweit als möglich kooperative Konfliktlösungen gesucht werden. Geeignete Instrumente für eine umfassende und frühzeitige Bürgerbeteiligung wären aus Sicht Nordrhein-Westfalens:

- Schaffung weiterer Transparenz z.B. durch Medienkampagnen,
- Regionale Bürgerversammlungen, geleitet von neutralen Gremien ggf. mit externen Sachverständigen und
- Bürgerbüros für alle Planungsebenen (NEP, Bundesbedarfsplan, ROV, PFV), in denen die Stellungnahmen gebündelt und an die Fachplanungen weitergeleitet werden.

Ein erster begrüßenswerter Ansatz scheint hier der „Bürgerdialog Netzausbau“ des BMWi / der Deutschen Umwelthilfe zu sein.

V. **Fazit:**

Der Netzausbau befindet sich weiterhin in einer kritischen Phase. Nordrhein-Westfalen hat ein hohes Interesse an einem zeitnahen und rechtssicheren Ausbau der Übertragungsnetze und setzt sich dementsprechend für Korrekturen der Netzentwicklungsplanung einschließlich Szenariorahmen und des rechtlichen Rahmens ein.

Besonders wichtig ist aus Sicht der Landesregierung, dass

- die Grundannahmen zu Energie- und CO₂-Preisen sowie der Modellansatz einer zusätzlichen deutschen CO₂-Kostenbelastung und die Annahmen zu Kraftwerkslaufzeiten überprüft werden,
- zumindest über eine Sensitivitätsrechnung eine Validierung erfolgt und
- bei Aufrechterhaltung der Annahmen bzw. der Modellansätze diese umfassend begründet werden.

Daneben ist es aus Sicht der Landesregierung weiterhin besonders wichtig, dass alle technischen Möglichkeiten der Konfliktvermeidung genutzt werden, insbesondere auch die Erdverkabelung, und zwar nicht nur auf kleineren Teilabschnitten.

Eine europaweite Harmonisierung der Netzentwicklungsplanung sollte angestrebt werden, um Synergieeffekte zu nutzen und eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu ermöglichen.